



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.7.2025
COM(2025) 434 final

2025/0244 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des
Europarates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

Dieser Vorschlag betrifft den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (im Folgenden „Übereinkommen“).

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Umweltkriminalität verursacht erhebliche Schäden für die Umwelt, die Gesundheit der Menschen und die Wirtschaft und wird nicht nur in der EU, sondern auf der ganzen Welt zu einem immer größeren Problem. Umweltkriminalität ist nach Drogenhandel, Menschenhandel und Fälschungen die viertgrößte Form der organisierten Kriminalität weltweit. Sie nimmt jährlich um 5 % bis 7 % zu¹⁾. Straftaten wie etwa illegale Entwaldung, Wasser-, Luft- und Bodenverschmutzung, der Handel mit ozonabbauenden Stoffen und Wilderei schädigen die biologische Vielfalt erheblich, beeinträchtigen die menschliche Gesundheit und zerstören ganze Ökosysteme. Die globalen Auswirkungen der daraus resultierenden Schäden und Zerstörungen, die oft auf länderübergreifende organisierte Kriminalität zurückzuführen sind, erfordern entschlossenes Handeln, eine enge internationale Zusammenarbeit auf der Grundlage einer gemeinsamen Vorstellung von den Kategorien von Umweltkriminalität, Sanktionen und grenzüberschreitende Kooperation.

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die EU immer intensiver der Regulierung umweltschädlicher Handlungen angenommen. Mittlerweile sind Normen und Grenzwerte für eine Vielzahl von Umweltbereichen und damit verbundene Verpflichtungen für Pflichteninhaber in zahlreichen EU-Rechtsinstrumenten, hauptsächlich Richtlinien, festgelegt. Zur weiteren Verbesserung des Umweltschutzes und noch stärkeren Bekämpfung der Umweltkriminalität hat die EU die Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG (im Folgenden „Richtlinie über Umweltkriminalität“) angenommen. In der Richtlinie über Umweltkriminalität sind gemeinsame Mindestvorschriften zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen festgelegt, um einen wirksameren Umweltschutz sicherzustellen, sowie im Hinblick auf Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Umweltkriminalität und zur wirksamen Durchsetzung des Umweltrechts der Union. Gemäß der Richtlinie über Umweltkriminalität, die am 20. Mai 2024 in Kraft trat, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis zum 20. Mai 2026 die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen zu erlassen.

Der Europarat, der mit seinem Übereinkommen von 1998 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht²⁾ (im Folgenden „Übereinkommen von 1998“) das erste internationale Instrument zur Bekämpfung von Umweltkriminalität angenommen hatte, ist ebenfalls der Auffassung, dass ein verstärktes internationales Vorgehen zur Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Das Übereinkommen von 1998 trat nie in Kraft, da die erforderliche Mindestzahl von Ratifikationen oder Beitritten nicht erreicht wurde.

Daher hat der Lenkungsausschuss des Europarates für die Überwachung und Koordinierung der Tätigkeiten im Bereich der Verhütung und Kontrolle von Straftaten – der Europäische

¹ UNEP-INTERPOL Rapid Response Assessment: The Rise of Environmental Crime, Juni 2016.

² Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht, SEV-Nr. 172, angenommen am 4. November 1998.

Ausschuss für Strafrechtsfragen (Committee on Crime Problems, im Folgenden „CDPC“) – eine Arbeitsgruppe von Sachverständigen für den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (im Folgenden „CDPC-EC“) eingesetzt, die in einer Durchführbarkeitsstudie³⁾ das mögliche weitere Vorgehen prüfen und bewerten sollte, ob die Ausarbeitung eines neuen Übereinkommens, das das bestehende Übereinkommen von 1998 ersetzt, durchführbar und sinnvoll ist, und die im Juni 2022 zu dem Schluss kam, dass die Ausarbeitung eines neuen Übereinkommens durchführbar und sinnvoll ist.

Am 23. November 2022 erteilte das Ministerkomitee des Europarates das Mandat für einen neuen Sachverständigenausschuss für den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (im Folgenden „PC-ENV“)⁴⁾. Der PC-ENV wurde eingerichtet und damit beauftragt, unter der Aufsicht des Ministerkomitees und des CDPC ein neues Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht auszuarbeiten.

Die Union hat das Übereinkommen auf der Grundlage von Artikel 216 Absatz 1 Alternative 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) ausgehandelt, wonach die Union eine internationale Übereinkunft aushandeln und schließen kann, wenn diese Übereinkunft „gemeinsame Vorschriften beeinträchtigen oder deren Anwendungsbereich ändern könnte“.

Die Europäische Kommission hat die Union bei den Verhandlungen über das Übereinkommen gemäß Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV im Einklang mit dem Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Europäischen Kommission zur Teilnahme vertreten⁵⁾.

Die Union nahm aktiv an den Verhandlungen teil und verfolgte dabei das Ziel, die Vereinbarkeit des Übereinkommens mit dem Unionsrecht, die Kohärenz mit der Richtlinie über Umweltkriminalität sowie die Qualität und den Mehrwert des Übereinkommens auf internationaler Ebene sicherzustellen.

Nach mehreren Verhandlungsrunden⁶⁾ einigte sich der PC-ENV auf seiner vierten Tagung, die vom 4. bis 7. Juni 2024 stattfand, auf den Wortlaut des neuen Übereinkommens.

Das Ministerkomitee des Europarates hat das Übereinkommen am [...] angenommen und am [...] in [...] zur Unterzeichnung aufgelegt.

Das Übereinkommen ist uneingeschränkt mit dem Unionsrecht im Allgemeinen und der Richtlinie über Umweltkriminalität im Besonderen vereinbar und wird wichtige Konzepte aus dem Unionsansatz für die Bekämpfung von Umweltkriminalität weltweit unter den anderen Mitgliedern des Europarates und wichtigen internationalen Partnern, die Vertragsparteien des Übereinkommens werden können, voranbringen.

Inhalt des Übereinkommens

Ziel des Übereinkommens ist es, Umweltkriminalität wirksam zu verhüten und zu bekämpfen, die nationale und internationale Zusammenarbeit zu fördern und zu verstärken und

³ Durchführbarkeitsstudie zum Schutz der Umwelt durch das Strafrecht, CDPC(2021)9-Fin.

⁴ Europäischer Ausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) – Mandat des Sachverständigenausschusses für den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (PC-ENV), CM(2022)148-add2final.

⁵ Beschluss (EU) 2023/2170 des Rates vom 28. September 2023 zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen über ein Übereinkommen des Europarates teilzunehmen, das das Übereinkommen von 1998 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (SEV-Nr. 172) aufhebt und ersetzt (Abl. L, 2023/2170, 16.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2170/oj>).

⁶ Die Verhandlungsrunden fanden vom 16. bis 18. Oktober 2023, vom 27. bis 29. Februar 2024 und vom 4. bis 7. Juni 2024 statt.

Mindestvorschriften festzulegen, die den Staaten als Richtschnur für ihre nationalen Rechtsvorschriften dienen.

Das Übereinkommen findet auf die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung, Verfolgung und Sanktionierung von Straftaten Anwendung und es enthält Begriffsbestimmungen für die Begriffe „rechtswidrig“, „Wasser“, „Ökosystem“ und „Abfälle“. Diese Begriffsbestimmungen stehen uneingeschränkt im Einklang mit den einschlägigen Definitionen und Konzepten des EU-Rechts.

Die Vertragsparteien sind nach dem Übereinkommen verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der im Übereinkommen enthaltenen Vorschriften zu treffen. Es umfasst Maßnahmen zur Einstufung von unter das Übereinkommen fallenden rechtswidrigen Handlungen als Straftaten im innerstaatlichen Recht und zur Festlegung einschlägiger Sanktionen sowie mehrere Maßnahmen zur Gewährleistung einer wirksamen Bekämpfung der Umweltkriminalität, darunter Maßnahmen in Bezug auf Ressourcen, Schulungen, Zusammenarbeit und strategische Ansätze.

Das Kapitel über das materielle Strafrecht bezieht sich auf rechtswidrige und vorsätzliche Handlungen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung und dem Inverkehrbringen von Erzeugnissen unter Verstoß gegen Umweltanforderungen, auf Straftaten im Zusammenhang mit chemischen Stoffen, radioaktivem Material oder radioaktiven Stoffen, Quecksilber, ozonabbauenden Stoffen und fluorierten Treibhausgasen, auf Straftaten im Zusammenhang mit Abfällen, Anlagen, Schiffen und der rechtswidrigen Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser, auf Straftaten im Zusammenhang mit dem Handel mit rechtswidrig geschlagenem Holz, dem rechtswidrigem Bergbau und der rechtswidrigen Tötung, Zerstörung und Entnahme und dem rechtswidrigen Besitz geschützter wildlebender Tiere oder Pflanzen, Straftaten im Zusammenhang mit dem Handel mit geschützten wildlebenden Tieren und Pflanzen, der rechtswidrigen Schädigung von Lebensräumen innerhalb eines geschützten Gebiets sowie Straftaten im Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Arten.

In dem Übereinkommen ist ferner vorgesehen, dass unter das Übereinkommen fallende Straftaten als besonders schwere Straftaten einzustufen sind, wenn sie vorsätzlich begangen wurden und zu einem besonders schweren Schaden oder zu Zerstörung geführt haben.

In einem spezifischen Abschnitt über allgemeine strafrechtliche Bestimmungen sind Vorschriften über Anstiftung, Beihilfe und Versuch, gerichtliche Zuständigkeit, Verantwortlichkeit juristischer Personen, Sanktionen und Maßnahmen, erschwerende Umstände und die Berücksichtigung früherer Urteile einer anderen Vertragspartei enthalten. Die Sanktionen gegen natürliche Personen sollten Freiheitsstrafen umfassen, können aber auch Geldstrafen bzw. Geldbußen beinhalten. Sanktionen gegen juristische Personen sollten Geldstrafen oder Geldbußen umfassen, können aber auch andere Maßnahmen beinhalten, wie das Verbot der Ausübung einer Geschäftstätigkeit, den Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen oder den Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung sowie die Unterstellung unter gerichtliche Aufsicht. Die Vertragsparteien sollten auch die Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten ermöglichen.

Eine Anzeige sollte nicht Voraussetzung für die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten sein. Personen, die ein ausreichendes Interesse haben oder eine Rechtsverletzung geltend machen, sowie nichtstaatliche Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, sollten das Recht haben, an Strafverfahren teilzunehmen, soweit dieses Recht im Land der Vertragspartei bei Verfahren wegen anderer Straftaten vorgesehen ist.

Durch das Übereinkommen sind die Vertragsparteien verpflichtet, im Einklang mit diesem Übereinkommen und durch Anwendung einschlägiger internationaler und regionaler Übereinkünfte über die Zusammenarbeit in Strafsachen zusammenzuarbeiten und sich entsprechend abzustimmen. Es ermöglicht auch den Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien, wobei die Datenschutzvorschriften einzuhalten sind.

Darüber hinaus sind in dem Übereinkommen Maßnahmen zum Schutz von Opfern und Zeugen oder Personen vorgesehen, die Straftaten melden oder anderweitig mit der Justiz zusammenarbeiten.

Es wird ein Ausschuss der Vertragsparteien eingesetzt, der sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt und die Durchführung des Übereinkommens mithilfe eines Überwachungsmechanismus kontrolliert und die Einholung, die Analyse und den Austausch von Informationen sowie den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den Vertragsparteien erleichtert.

Das Übereinkommen bietet den Vertragsparteien auch die Möglichkeit, bestimmte Vorbehalte geltend zu machen, einschließlich der Möglichkeit für Organisationen der regionalen Integration, die Tragweite bestimmter Begriffe des Übereinkommens auf der Grundlage ihrer harmonisierten Rechtsvorschriften festzulegen.

- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Das Übereinkommen wurde unter Berücksichtigung der vom Rat angenommenen umfassenden Verhandlungsrichtlinien und der Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen am 28. September 2023 ausgehandelt.

Das Übereinkommen steht vollständig mit dem in Artikel 3 Absatz 3 EUV und Artikel 191 AEUV verankerten Ziel der Union im Einklang, für ein hohes Maß an Schutz der Umwelt und eine Verbesserung ihrer Qualität zu sorgen.

Das Übereinkommen bildet weitgehend den Anwendungsbereich, den Aufbau und den Inhalt der Richtlinie über Umweltkriminalität ab und betrifft Angelegenheiten, die gemäß den Verträgen in die Zuständigkeit der Union fallen.

Die Legaldefinitionen und die Terminologie des Übereinkommens stehen im Einklang mit den einschlägigen Legaldefinitionen und Konzepten des EU-Rechts, wie etwa die Definition des Begriffs „Ökosystem“ in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie über Umweltkriminalität bzw. in Artikel 3 Buchstabe c des Übereinkommens. Die Kategorien von Straftaten im Übereinkommen entsprechen den in der Richtlinie über Umweltkriminalität umschriebenen Straftaten; dasselbe gilt auch für die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit von Personen und die Sanktionen gegen Personen, die Verfahrensrechte und die Zusammenarbeit, Präventionsmaßnahmen und die Beteiligung der Zivilgesellschaft.

Umweltstraftaten und ihr Anwendungsbereich sind im Übereinkommen klar definiert und mit dem EU-Recht vereinbar, insbesondere mit der Liste der Straftaten in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie über Umweltkriminalität. Die Liste der Straftaten, die unter das Übereinkommen fallen, betrifft vorsätzliche und rechtswidrige Handlungen und steht vollständig im Einklang mit den in der Richtlinie über Umweltkriminalität umschriebenen Straftaten. Ein im ursprünglichen Entwurf des Europarates enthaltener Straftatbestand, nämlich der der „rechtswidrigen Fischerei“, wurde nicht in den auf Sachverständigenebene vereinbarten Text aufgenommen, da sich die Vertragsparteien in diesem Punkt nicht einigen konnten. Es gab auch keine Einigung über den Anwendungsbereich und die Definition des im ursprünglichen Entwurf des Europarates vorgeschlagenen Straftatbestands „rechtswidriger Bergbau und rechtswidriger Handel mit Mineralien und Metallen“. Die entsprechende Bestimmung wurde umformuliert und umfasst nunmehr nur Bergbautätigkeiten, die ohne eine gesetzlich

vorgeschriebene Genehmigung durchgeführt werden, was im Einklang mit der Richtlinie über Umweltkriminalität steht. Darüber hinaus wird in dem Übereinkommen ähnlich wie in der Richtlinie über Umweltkriminalität eine „besonders schwere Straftat“ als Zerstörung oder irreversible, großflächige und erhebliche Schädigung eines Ökosystems von beträchtlicher Größe oder ökologischem Wert, eines Lebensraums innerhalb eines geschützten Gebiets oder der Luft-, Boden- oder Wasserqualität definiert.

Die im ursprünglichen Entwurf des Übereinkommens des Europarates enthaltenen Bestimmungen über staatliche Verpflichtungen und Sorgfaltspflichten, nichtstaatliche Organisationen und die Zivilgesellschaft, Bildung, Beteiligung des Privatsektors und der Medien sowie Bewertung von Umweltaussagen wurden gestrichen und nicht in die Endfassung des Übereinkommens übernommen.

Die Bestimmungen des Übereinkommens über Prävention und Sensibilisierung, Schulung von Fachkräften und Datenerhebung wurden geändert und inhaltlich den entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie über Umweltkriminalität (z. B. Artikel 16 und Artikel 18 der Richtlinie über Umweltkriminalität) angeglichen.

Die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen des Übereinkommens wie Anstiftung, Beihilfe und Versuch, gerichtliche Zuständigkeit, Haftung juristischer Personen, Sanktionen und Maßnahmen, Sicherstellung und Einziehung sowie erschwerende Umstände wurden weitgehend den entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie über Umweltkriminalität angeglichen. Darüber hinaus spiegeln sich diese Bestimmungen auch in anderen strafrechtlichen Instrumenten der EU wider, wie etwa in der Richtlinie (EU) 2024/1226 (Richtlinie zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union), in der Richtlinie (EU) 2017/1371 (Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug) sowie in anderen Instrumenten wie der Richtlinie (EU) 2024/1260 (Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten).

Die Verantwortlichkeit juristischer Personen nach Artikel 34 des Übereinkommens steht vollständig im Einklang mit Artikel 6 der Richtlinie über Umweltkriminalität, da jeweils die gleichen Bedingungen gelten und sich auch der Wortlaut deckt. Darüber hinaus steht auch Artikel 33 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit mit den Bestimmungen von Artikel 12 der Richtlinie über Umweltkriminalität im Einklang, da in beiden ähnliche zwingende Gründe für die Begründung der Zuständigkeit vorgesehen sind und die Bestimmung über die Beanspruchung der gerichtlichen Zuständigkeit durch mehr als eine Vertragspartei des Übereinkommens in Inhalt und Wesen mit der entsprechenden Bestimmung der Richtlinie über Umweltkriminalität übereinstimmt.

Nach den Bestimmungen des Übereinkommens über Sanktionen gegen natürliche Personen müssen die Vertragsparteien sicherstellen, dass Straftaten im Sinne des Übereinkommens mit Freiheitsstrafen geahndet werden (wobei jedoch im Gegensatz zur Richtlinie über Umweltkriminalität keine spezifischen Mindestanforderungen an das Höchstmaß der Freiheitsstrafe festgelegt werden). Die Vertragsparteien können auch Geldstrafen bzw. Geldbußen verhängen. Diese Bestimmungen über Sanktionen gegen natürliche Personen stehen im Einklang mit der Richtlinie über Umweltkriminalität und sind auch in anderen strafrechtlichen Instrumenten der EU, z. B. in der Richtlinie (EU) 2024/1226, enthalten. In beiden Rechtsrahmen sind Geldstrafen bzw. Geldbußen für juristische Personen sowie zusätzliche Sanktionen oder Maßnahmen vorgesehen, etwa das Verbot der Ausübung einer Geschäftstätigkeit, der Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Beihilfen und Genehmigungen, oder der Entzug von Genehmigungen und Zulassungen. Alle Arten von Sanktionen und Maßnahmen des

Übereinkommens sind auch in der Richtlinie über Umweltkriminalität enthalten und sind auf andere strafrechtliche Instrumente der EU wie Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2017/1371 und Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2024/1226 abgestimmt.

Die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus den im jeweiligen Rechtsrahmen umschriebenen Umweltstraftaten sind in Artikel 35 Absatz 3 des Übereinkommens sowie in Artikel 10 der Richtlinie über Umweltkriminalität vorgesehen. Darüber hinaus steht das Konzept der Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen gemäß Artikel 35 Absatz 3 des Übereinkommens mit der Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten und der Verordnung (EU) 2018/1805 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen im Einklang. Ähnliche Bestimmungen über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen finden sich auch in Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2024/1226 und in Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2017/1371.

In beiden Rechtsrahmen sind erschwerende Umstände vorgesehen: im Übereinkommen in Artikel 36 und in der Richtlinie über Umweltkriminalität in Artikel 8. Während sich die im Übereinkommen enthaltenen erschwerenden Umstände mit denen der Richtlinie über Umweltkriminalität decken, geht die Richtlinie noch einen Schritt weiter und enthält zusätzliche erschwerende Umstände wie die Vernichtung von Beweismitteln oder die Einschüchterung von Zeugen oder Beschwerdeführern durch den Täter. Darüber hinaus bilden die in Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2024/1226 aufgeführten erschwerenden Umstände fast vollständig die im Übereinkommen enthaltenen erschwerenden Umstände ab.

In Artikel 39 des Übereinkommens sowie in Artikel 15 der Richtlinie über Umweltkriminalität wird jeweils hervorgehoben, dass Personen, die ein ausreichendes Interesse haben oder eine Rechtsverletzung geltend machen, sowie nichtstaatliche Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, das Recht auf Teilnahme an Verfahren haben müssen.

Während die Richtlinie über Umweltkriminalität auf in der Union begangene Umweltstraftaten Anwendung findet, hat das Übereinkommen eine weiter gefasste geografische Reichweite, die auch Mitglieder des Europarates und Drittstaaten in der ganzen Welt einschließt, die Vertragsparteien des Übereinkommens werden können. Das Übereinkommen bietet somit eine einzigartige Gelegenheit, den Umweltschutz über die Union hinaus durch einen rechtsverbindlichen internationalen Vertrag zu fördern.

Gemäß den Verhandlungsrichtlinien sollte erreicht werden, dass das Übereinkommen mit dem Besitzstand der Union, der zur Verfolgung der Ziele der Umweltpolitik der Union beiträgt, vereinbar ist, und den Anwendungsbereich der neuen Richtlinie über Umweltkriminalität so weit wie möglich widerspiegelt. Ein Vorbehalt zur Klärung der Bedeutung und Tragweite der in Artikel 56 Absatz 3 des Übereinkommens genannten Begriffe dient als Instrument, mit dem gewährleistet werden soll, dass das Übereinkommen mit dem Besitzstand der Union, einschließlich und insbesondere mit der Richtlinie über Umweltkriminalität, im Einklang steht.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das Übereinkommen ist vollständig kohärent mit der Politik der Europäischen Union und erfordert keine Änderung der Vorschriften, Regelungen oder Normen der EU in einem regulierten Bereich.

Das Übereinkommen hat auch gemeinsame Ziele mit anderen Politikbereichen und Rechtsvorschriften der Union, mit denen die in der Charta der Grundrechte der Union verankerten Grundrechte umgesetzt werden sollen.

Insbesondere steht der im Übereinkommen verankerte Grundsatz der Nichtdiskriminierung voll und ganz mit den Nichtdiskriminierungsvorschriften der Union im Einklang und wird die Berücksichtigung der Gleichstellungsaspekte bei der Umsetzung des Übereinkommens fördern.

Das Übereinkommen steht auch im Einklang mit dem Dritten Teil Titel V AEUV, mit dem der Europäischen Union Zuständigkeiten in Bezug auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts übertragen werden. Zusätzlich zur Richtlinie über Umweltkriminalität nahm die Europäische Union ein umfassendes Paket von Rechtsinstrumenten zur Bekämpfung der Umweltkriminalität und anderer Kriminalitätsformen an. Die folgenden Rechtsinstrumente sind Teil dieses Rechtsrahmens:

- Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche,
- Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden,
- Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten,
- Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates,
- Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates,
- Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI,
- Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Das Übereinkommen steht ferner im Einklang mit dem Besitzstand der Union im Bereich des Datenschutzes, einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)⁷⁾ und der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung⁸⁾.

Zudem ist es kohärent mit dem umfassenden aktuell geltenden bzw. sich in Überarbeitung befindenden Umweltrecht der Union, das von der als horizontales Instrument fungierenden neuen Richtlinie über Umweltkriminalität abgedeckt wird. Das Umweltrecht der Union und die Richtlinie über Umweltkriminalität interagieren insofern, als die Definition einer Straftat

⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

⁸ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

gemäß der Richtlinie über Umweltkriminalität rechtswidriges Handeln in Form eines Verstoßes gegen die im Umweltrecht der Union festgelegten Verpflichtungen erfordert.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Dieser Vorschlag wird dem Rat gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV vorgelegt.

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab. Ergibt die Prüfung einer Unionsmaßnahme, dass sie zwei Zielsetzungen hat oder zwei Komponenten umfasst, und lässt sich eine von ihnen als die hauptsächliche oder überwiegende ausmachen, während die andere nur nebensächliche Bedeutung hat, so ist – nach geltender Rechtsprechung – die Maßnahme nur auf eine Rechtsgrundlage zu stützen, und zwar auf die, die die hauptsächliche oder überwiegende Zielsetzung oder Komponente erfordert.

Das Übereinkommen deckt sich weitgehend mit der Richtlinie über Umweltkriminalität. Da das Hauptziel des Übereinkommens in der Festlegung von Mindestvorschriften für die Definition einschlägiger Straftatbestände sowie in der Festlegung von Mindeststandards für Sanktionen und andere Maßnahmen zur wirksameren Bekämpfung der Umweltkriminalität besteht, ist die Rechtsgrundlage der Richtlinie über Umweltkriminalität, Artikel 83 Absatz 2 AEUV, auch die materielle Rechtsgrundlage für den Abschluss des Übereinkommens.

Da der Vorschlag einen Bereich betrifft, in dem das ordentliche Gesetzgebungsverfahren angewandt wird (Artikel 83 Absatz 2 AEUV), ist die verfahrensrechtliche Grundlage Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v AEUV, weshalb die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich ist.

• Zuständigkeit der Union

Die Art einer internationalen Übereinkunft („rein EU“ oder „gemischt“) hängt von den Zuständigkeiten der Union in Bezug auf den spezifischen Gegenstand ab.

Nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV hat die Union die ausschließliche Zuständigkeit „für den Abschluss internationaler Übereinkünfte ..., soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte“. Insbesondere hat der Europäische Gerichtshof Folgendes klargestellt: „Die Feststellung einer solchen Gefahr [der Beeinträchtigung oder Änderung von EU-Vorschriften durch internationale Verpflichtungen] setzt keine völlige Übereinstimmung zwischen dem von den völkerrechtlichen Verpflichtungen erfassten Gebiet und dem Gebiet der Unionsregelung voraus“; vielmehr „können solche Verpflichtungen die Tragweite gemeinsamer Regeln der Union beeinträchtigen oder verändern, wenn die Verpflichtungen ein Gebiet betreffen, das bereits weitgehend von Unionsvorschriften erfasst ist“.⁹⁾ Bei der Prüfung der Art der Zuständigkeit der Union sind die von den EU-Vorschriften und den Bestimmungen der geplanten Übereinkunft erfassten Gebiete, ihre absehbare Entwicklung sowie Art und Inhalt dieser Vorschriften und Bestimmungen zu berücksichtigen, um feststellen zu können, ob die geplante Übereinkunft geeignet ist, die einheitliche und kohärente Anwendung der EU-Vorschriften und das ordnungsgemäße Funktionieren des mit ihnen geschaffenen Systems zu beeinträchtigen¹⁰⁾.

Da sich der Anwendungsbereich des Übereinkommens weitgehend mit dem der Richtlinie über Umweltkriminalität deckt, kann der Abschluss des Übereinkommens im Sinne des

⁹ Rechtssache C-114/12, Kommission/Rat, ECLI:EU:C:2014:2151, Rn. 69 und 70.

¹⁰ Gutachten 1/13 vom 14. Oktober 2014, ECLI:EU:C:2014:2303, Rn. 74.

Artikels 3 Absatz 2 AEUV gemeinsame Regeln der Union beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern.

Das neue Übereinkommen ist der Richtlinie über Umweltkriminalität in Aufbau, Art, Inhalt und Anwendungsbereich sehr ähnlich. Beide enthalten vergleichbare Bestimmungen betreffend Zweck und Anwendungsbereich, Terminologie und Begriffsbestimmungen, Straftaten, Verantwortlichkeit juristischer Personen, gerichtliche Zuständigkeit, Sanktionen und andere Maßnahmen, erschwerende Umstände, Verfahrensrechte und Zusammenarbeit, Präventionsmaßnahmen und Beteiligung der Zivilgesellschaft. Darüber hinaus wurden während der Verhandlungen mehrere im ursprünglichen vom PC-ENV vorgeschlagenen Entwurf des Übereinkommens enthaltene Bestimmungen gestrichen, was zu einer noch stärkeren Angleichung des Wortlauts des Übereinkommens an die Richtlinie über Umweltkriminalität führte. Die gestrichenen Bestimmungen betrafen beispielsweise staatliche Verpflichtungen und Sorgfaltspflichten, nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft, Bildung, die Beteiligung des Privatsektors und der Medien, die Bewertung von Umweltaussagen, rechtswidrige Fischerei, die Einsetzung einer Sachverständigengruppe für den Umweltschutz und Maßnahmen gegen Umweltkriminalität, die Beteiligung der Parlamente an der Überwachung sowie die Gültigkeit und Überprüfung von Vorbehalten. Auch wurden einige Bestimmungen im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf erheblich geändert, z. B. die Definition von „rechtswidrig“ und die Bezeichnung „besonders schwere Straftat“ (zuvor als „Ökozid“ bezeichnet), die nun weitgehend den Inhalt der Richtlinie über Umweltkriminalität widerspiegeln.

Darüber hinaus gelten seit 2008 Unionsvorschriften über Umweltkriminalität, die angesichts der zunehmenden Bedeutung und der zunehmenden Auswirkungen dieser Straftaten auch in Zukunft in der Union hohe Priorität haben und sich weiterentwickeln werden. Da das Übereinkommen in einen weitgehend durch gemeinsame Unionsvorschriften geprägten Bereich fällt, sollte die Union die ausschließliche Außenkompetenz haben, das Übereinkommen im Namen der Union als „reines EU-Abkommen“ abzuschließen.

Im Übereinkommen ist vorgesehen, dass es für die Europäische Union zur Unterzeichnung aufliegt (Artikel 53 Absatz 1). Das Übereinkommen enthält auch Bestimmungen über Vorbehalte, nach denen es möglich ist, im Rahmen einer entsprechenden Erklärung die Tragweite des Begriffs „rechtswidrig“ sowie die Tragweite der bei der Definition einiger Straftaten gemäß dem Übereinkommen verwendeten Begriffe „inländisches Recht“, „inländische Bestimmungen“, „geschützt“ und „Anforderung“ festzulegen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Das Übereinkommen geht nicht über das zur Erreichung des politischen Ziels der wirksamen Bekämpfung der Umweltkriminalität erforderliche Maß hinaus und steht daher im Einklang mit dem in Artikel 5 Absatz 4 EUV verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Union hat ihre interne Zuständigkeit in diesem Bereich bereits durch die Annahme der Richtlinie über Umweltkriminalität ausgeübt.

Die für die Richtlinie über Umweltkriminalität geltenden Erwägungen gelten auch für das Übereinkommen, da die Auswirkungen von Umweltstraftaten und die Bedeutung des Umweltschutzes grenzüberschreitender Natur sind und einen internationalen Ansatz erfordern. Das Übereinkommen legt den Anwendungsbereich der betreffenden Straftatbestände so fest, dass alle einschlägigen Handlungen erfasst werden, beschränkt sich dabei jedoch auf das, was notwendig und verhältnismäßig ist. Die im Übereinkommen

vorgesehenen Straftaten und Sanktionen beschränken sich jeweils auf schwere Verstöße gegen das Umweltrecht, wodurch die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird.

- **Wahl des Instruments**

Nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV legt die Kommission oder der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik dem Rat Empfehlungen vor, woraufhin dieser einen Beschluss über den Abschluss einer internationalen Übereinkunft erlässt. Angesichts des Gegenstands der geplanten Übereinkunft sollte die Kommission eine entsprechende Empfehlung vorlegen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Europäische Kommission hat keine besondere Konsultation der Interessenträger zu diesem Vorschlag durchgeführt.

Die Ausarbeitung des Übereinkommens erfolgte gemeinschaftlich durch die Mitglieder des Sachverständigenausschuss für den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht, an dem die Mitgliedstaaten des Europarates sowie Beobachterstaaten, einschließlich des Heiligen Stuhls, beteiligt waren.

Entsprechend der Zusage des Europarates, verschiedene Interessenträger einzubeziehen, flossen in die Ausarbeitung des Übereinkommens auch Beiträge von Vertretern der Zivilgesellschaft und anderen internationalen Organisationen ein, darunter das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC), die globale Initiative End Wildlife Crime (EWC), die Organisation Wild Legal sowie die Organisation Wildlife Justice Commission.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Verhandlungspositionen der Union für das Übereinkommen wurden in Absprache mit der Ratsarbeitsgruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ (COPEN) ausgearbeitet.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Da das Übereinkommen unter Artikel 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) fällt, dient es der Verbesserung der Umwelt und damit auch der Stärkung des Wohlergehens der Bürgerinnen und Bürger; zudem wirkt es sich positiv auf das Recht auf Leben (Artikel 2 der Charta), das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 3), die Fürsorge für Kinder und ihr Wohlergehen (Artikel 24), das Recht auf gesunde Arbeitsbedingungen (Artikel 31) und das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge (Artikel 35) aus.

Das Übereinkommen gewährleistet die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit von Eingriffen in das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, indem die Anwendung angemessener Datenschutzgarantien auf die gemäß Artikel 42 des Übereinkommens übermittelten personenbezogenen Daten im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und internationalen Übereinkünften sichergestellt wird.

Das Übereinkommen betrifft

- die unternehmerische Freiheit, da in Artikel 34 die Verantwortlichkeit juristischer Personen verankert ist und eindeutig festgelegt wird, in welchen Fällen eine juristische Person für Umweltstraftaten haftet, und in Artikel 35 Absatz 2 Sanktionen gegen juristische Personen vorgesehen sind, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen, sodass die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs in die unternehmerische Freiheit gewährleistet ist,
- die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen (Artikel 49 der Charta), da in Artikel 35 wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen vorgesehen sind, die der Schwere der Straftat Rechnung tragen, und in Artikel 31 bzw. Artikel 36 Fälle einer besonders schweren Straftat bzw. erschwerende Umstände vorgesehen sind,
- das Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden (Artikel 50 der Charta – Verbot der doppelten Strafverfolgung), da in Artikel 37 die Möglichkeit vorgesehen ist, rechtskräftige Urteile einer anderen Vertragspartei zu berücksichtigen,

und sollte von den Vertragsparteien unter gebührender Achtung dieser Rechte umgesetzt und angewandt werden.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Das Übereinkommen sieht finanzielle Beiträge von Nichtmitgliedstaaten zu den Tätigkeiten des Ausschusses der Vertragsparteien vor. Während alle Mitglieder des Europarates gemäß der Satzung des Europarates ihren Beitrag zum ordentlichen Haushalt des Europarates leisten, werden Vertragsparteien, die keine Mitglieder sind, außerbudgetäre Beiträge entrichten. Der Beitrag eines Nichtmitglieds des Europarates wird vom Ministerkomitee und diesem Nichtmitglied gemeinsam festgelegt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Das Übereinkommen sieht einen Überwachungsmechanismus vor, nach dem der Ausschuss der Vertragsparteien, der sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt, die Umsetzung des Übereinkommens überwacht. Im Rahmen des Mechanismus werden auch die Einholung, die Analyse und der Austausch von Informationen sowie der Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den Vertragsparteien vereinfacht und gegebenenfalls auch die wirksame Anwendung und Umsetzung des Übereinkommens erleichtert und Stellungnahmen zu allen Fragen im Zusammenhang mit seiner Anwendung abgegeben.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

In Artikel 1 wird der Zweck des Übereinkommens erläutert.

In Artikel 2 wird der Anwendungsbereich des Übereinkommens festgelegt.

Artikel 3 enthält die wichtigsten Begriffsbestimmungen des Übereinkommens.

In Artikel 4 ist festgelegt, dass für das Übereinkommen der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gilt.

Artikel 5 sieht eine umfassende und koordinierte Politik der Vertragsparteien des Übereinkommens vor.

Artikel 6 sieht die Festlegung und Veröffentlichung einer nationalen Strategie vor.

Artikel 7 sieht vor, dass die Vertragsparteien finanzielle und personelle Ressourcen bereitstellen.

Artikel 8 sieht die Schulung von Fachkräften durch die Vertragsparteien vor.

In Artikel 9 wird der Umfang von Datenerhebung und Forschung festgelegt.

Artikel 10 enthält die allgemeine aus dem Übereinkommen erwachsende Pflicht, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zur Verhütung von im Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu ergreifen.

Artikel 11 enthält Vorschriften über Sensibilisierungsmaßnahmen.

In Artikel 12 werden Straftaten im Zusammenhang mit rechtswidriger Umweltverschmutzung umschrieben.

In Artikel 13 werden Straftaten im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Erzeugnissen unter Verstoß gegen Umweltanforderungen umschrieben.

In Artikel 14 werden Straftaten im Zusammenhang mit chemischen Stoffen umschrieben.

In Artikel 15 werden Straftaten im Zusammenhang mit radioaktivem Material oder radioaktiven Stoffen umschrieben.

In Artikel 16 werden Straftaten im Zusammenhang mit Quecksilber umschrieben.

In Artikel 17 werden Straftaten im Zusammenhang mit ozonabbauenden Stoffen umschrieben.

In Artikel 18 werden Straftaten im Zusammenhang mit fluorierten Treibhausgasen umschrieben.

In Artikel 19 werden Straftaten im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Sammlung, Behandlung, Beförderung, Verwertung, Beseitigung oder Verbringung von Abfällen umschrieben.

In Artikel 20 werden Straftaten im Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Betrieb oder der rechtswidrigen Schließung einer Anlage, in der eine gefährliche Tätigkeit ausgeübt wird, umschrieben.

In Artikel 21 werden Straftaten im Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Betrieb oder der rechtswidrigen Schließung einer Anlage, in der sich gefährliche Stoffe befinden, umschrieben.

In Artikel 22 werden Straftaten im Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Recycling von Schiffen umschrieben.

In Artikel 23 werden Straftaten im Zusammenhang mit von Schiffen ausgehenden Einleitungen von Schadstoffen umschrieben.

In Artikel 24 werden Straftaten im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser umschrieben.

In Artikel 25 werden Straftaten im Zusammenhang mit dem Handel mit rechtswidrig geschlagenem Holz umschrieben.

In Artikel 26 werden Straftaten im Zusammenhang mit rechtswidrigem Bergbau umschrieben.

In Artikel 27 werden Straftaten im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Tötung, Zerstörung und Entnahme und dem rechtswidrigen Besitz geschützter wildlebender Tiere oder Pflanzen umschrieben.

In Artikel 28 werden Straftaten im Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Handel mit geschützten wildlebenden Tieren oder Pflanzen umschrieben.

In Artikel 29 werden Straftaten im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Schädigung von Lebensräumen innerhalb eines geschützten Gebiets umschrieben.

In Artikel 30 werden Straftaten im Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Arten umschrieben.

In Artikel 31 ist festgelegt, was als besonders schwere Straftat anzusehen ist.

In Artikel 32 sind Anstiftung, Beihilfe und Versuch geregelt.

In Artikel 33 ist festgelegt, in welchen Fällen die Vertragsparteien ihre gerichtliche Zuständigkeit in Bezug auf das Übereinkommen begründen.

Artikel 34 regelt die Verantwortlichkeit juristischer Personen.

Artikel 35 enthält Vorschriften zu Sanktionen und Maßnahmen.

Artikel 36 regelt erschwerende Umstände.

Artikel 37 sieht die Möglichkeit vor, frühere, durch andere Vertragsparteien ergangene Urteile zu berücksichtigen.

Artikel 38 enthält Regelungen zur Einleitung und Fortsetzung von Strafverfahren.

In Artikel 39 sind die Fälle aufgeführt, in denen die Vertragsparteien erwägen sollten, Personen und nichtstaatlichen Organisationen das Recht auf Teilnahme an Strafverfahren einzuräumen.

Artikel 40 enthält Regelungen zur internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen.

Artikel 41 sieht die Möglichkeit zur Weitergabe von Informationen zwischen den Vertragsparteien ohne vorheriges Ersuchen vor.

Artikel 42 schreibt vor, dass die in geltenden Rechtsvorschriften und internationalen Abkommen verankerten Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten sind.

Artikel 43 enthält Bestimmungen zur Stellung des Opfers bei strafrechtlichen Ermittlungen und in Strafverfahren.

Artikel 44 regelt den Zeugenschutz im Zusammenhang mit dem Übereinkommen.

Artikel 45 sieht den Schutz von Personen vor, die Straftaten melden oder im Rahmen des Übereinkommens mit der Justiz zusammenarbeiten.

Artikel 46 regelt die Zusammensetzung des Ausschusses der Vertragsparteien und seine internen Verfahren.

In Artikel 47 ist festgehalten, welche anderen Vertreter zu Mitgliedern des Ausschusses der Vertragsparteien ernannt werden müssen bzw. können.

In Artikel 48 sind die Aufgaben des Ausschusses der Vertragsparteien aufgeführt.

Artikel 49 betrifft das Verhältnis zu anderen Quellen des Völkerrechts.

Artikel 50 betrifft Änderungen des Übereinkommens.

In Artikel 51 sind die Wirkungen des Übereinkommens festgelegt.

Artikel 52 regelt den Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen.

Artikel 53 enthält Bestimmungen über die Unterzeichnung und das Inkrafttreten des Übereinkommens.

In Artikel 54 ist der Beitritt zum Übereinkommen geregelt.

Artikel 55 bezieht sich auf den räumlichen Geltungsbereich des Übereinkommens.

Artikel 56 sieht die Möglichkeit zur Geltendmachung von Vorbehalten zu bestimmten Bestimmungen des Übereinkommens vor, insbesondere die Möglichkeit für Organisationen der regionalen Integration, die Tragweite bestimmter Begriffe des Übereinkommens auf der Grundlage ihrer harmonisierten Rechtsvorschriften festzulegen.

In Artikel 57 ist die Kündigung des Übereinkommens geregelt.

In Artikel 58 sind die Fälle geregelt, in denen eine Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates erforderlich ist.

- **Wortlaut des Übereinkommens und Notifikationen**

Der Wortlaut des Übereinkommens wird dem Rat zusammen mit diesem Vorschlag vorgelegt.

Der Wortlaut des Vorbehalts wird zusammen mit diesem Vorschlag vorgelegt.

Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission, – im Namen der Union – die in Artikel 58 des Übereinkommens vorgesehene Notifikation vorzunehmen, um die Zustimmung der Union zur vertraglichen Bindung durch das Übereinkommen auszudrücken.

Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission zudem, die in Artikel 14 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 29 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehenen Notifikationen vorzunehmen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 83 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss [XXX] des Rates vom [...]²⁾ wurde das Übereinkommen des Europarats über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (im Folgenden „Übereinkommen“) am [...] vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.
- (2) Das Übereinkommen enthält Bestimmungen betreffend Zweck und Anwendungsbereich, Legaldefinitionen und Terminologie, Straftaten, Verantwortlichkeit juristischer Personen, Sanktionen und andere Maßnahmen, erschwerende und mildernde Umstände, Verfahrensrechte und Zusammenarbeit sowie Präventionsmaßnahmen und Beteiligung der Zivilgesellschaft in Bezug auf Umweltkriminalität.
- (3) Am 11. April 2024 haben das Europäische Parlament und der Rat auf der Grundlage von Artikel 83 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁾ angenommen, die sich weitgehend mit dem Übereinkommen deckt.
- (4) Da der Anwendungsbereich und die wesentlichen Bestimmungen des Übereinkommens mit dem Anwendungsbereich bzw. den wesentlichen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1203 weitgehend übereinstimmen, kann – im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – der Abschluss des Übereinkommens gemeinsame Regeln der Union beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern. Die Union besitzt daher die ausschließliche Außenkompetenz für den Abschluss des Übereinkommens.
- (5) Um die Vereinbarkeit des Übereinkommens mit der Richtlinie (EU) 2024/1203 zu gewährleisten, sollte die Union von der in Artikel 56 Absatz 3 des Übereinkommens vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen und die Tragweite des Begriffs

¹ Zustimmung veröffentlicht im ABl. L [...].

² ABl. L [...], [...], S. [...].

³ Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG (ABl. L, 2024/1203, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1203/oj>).

„rechtswidrig“ sowie anderer Begriffe, die zur Definition von Straftaten gemäß dem Übereinkommen verwendet werden, mittels eines Vorbehalts festlegen.

- (6) Das Übereinkommen und der Vorbehalt sollten genehmigt werden.
- (7) [Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland [mit Schreiben vom …] mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.] oder [Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Annahme verpflichtet.]
- (8) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (9) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ angehört und hat am XXXX eine Stellungnahme abgegeben⁵ —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Übereinkommen des Europarats über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht wird hiermit genehmigt⁶.

Artikel 2

Der Vorbehalt wird hiermit gebilligt⁷.

⁴ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

⁵ ABl. C [...], [...], S. [...].

⁶ Der Wortlaut des Übereinkommens ist im ABl. L, [...], veröffentlicht.

⁷ Der Vorbehalt ist im ABl. L, [...], veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am [...]⁸⁾ in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

⁸⁾ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.7.2025
COM(2025) 434 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des
Europarats über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht**

DE

DE

ANHANG 1

MINISTERKOMITEE

CM-Dokumente

CM(2025)52 final

14. Mai 2025

134. Tagung des Ministerkomitees

(Luxemburg, 13./14. Mai 2025)

Übereinkommen des Europarats über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht

PRÄAMBEL

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Unterzeichner dieses Übereinkommens —

unter Hinweis auf die Erklärung von Reykjavik, die auf dem 4. Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs des Europarats (Reykjavik, 16./17. Mai 2023) angenommen wurde und in der die Staats- und Regierungschefs des Europarats ihre Entschlossenheit bekundet haben, ihre Arbeit im Europarat zu den Menschenrechtsaspekten der Umwelt zu verstärken, die Herausforderungen zu ermitteln, die sich aus der dreifachen Krise des Planeten, nämlich Umweltverschmutzung, Klimawandel und Verlust an biologischer Vielfalt, für die Menschenrechte ergeben, und einen Beitrag zur Entwicklung gemeinsamer Reaktionen darauf zu leisten;

unter Hinweis auf die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SEV Nr. 005, 1950) und ihre Protokolle, das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (SEV Nr. 104, 1979) und das Landschaftsübereinkommen des Europarats (SEV Nr. 176, 2000);

gestützt auf das Europäische Auslieferungübereinkommen (SEV Nr. 024, 1957) und seine Protokolle, das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (SEV Nr. 030, 1959) und seine Protokolle, das Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen (SEV Nr. 070, 1970), das Europäische Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung (SEV Nr. 073, 1972), das Strafrechtsübereinkommen über Korruption (SEV Nr. 173, 1999), das Übereinkommen über Computerkriminalität (SEV Nr. 185, 2001) und seine Protokolle sowie das Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (SEV Nr. 198, 2005);

gestützt auf das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108, 1981) und das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 223, 2018);

unter Hinweis auf die folgenden Empfehlungen des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten des Europarats: Empfehlung R(88)18 zur Haftung von Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit für Straftaten, die während der Ausübung ihrer Tätigkeiten begangen wurden, Empfehlung R(96)8 über Strafrechtspolitik in Europa in Zeiten des Wandels, Empfehlung

DE

DE

Rec(2001)11 über Grundsätze zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Empfehlung CM/Rec(2014)7 zum Schutz von Hinweisgebern, Empfehlung CM/Rec(2022)9 zum Schutz von Zeugen und Personen, die mit der Justiz zusammenarbeiten, sowie Empfehlung CM/Rec(2022)20 zu Menschenrechten und dem Schutz der Umwelt;

unter Hinweis auf die Resolution (77)28 des Ministerkomitees des Europarats über den Beitrag des Strafrechts zum Umweltschutz;

unter Hinweis auf die Resolution 2398(2021) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats und die Empfehlung 2213(2021) über die Behandlung von Fragen der straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit dem Klimawandel, die Resolution 2477(2023) und die Empfehlung 2246(2023) zu Umweltauswirkungen bewaffneter Konflikte und die Empfehlung 2272(2024) zur durchgängigen Berücksichtigung des Menschenrechts auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt im Rahmen des Reykjavik-Prozesses, in denen die Anerkennung des Ökozids gefordert wird, der vom Recht bestimmter Mitgliedstaaten des Europarats bereits erfasst und auf internationaler Ebene erörtert wird;

unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in der wichtige Standards für den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt festlegt werden;

eingedenk der Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG;

eingedenk des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (1992) und des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (1998);

eingedenk des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000) und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (2003);

eingedenk des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) (1973) und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (1992);

eingedenk des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) (1973) und seiner Protokolle, des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS-Übereinkommen) (1974), des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) (1982), des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (1992) und des Internationalen Übereinkommens von Hongkong über das sichere und umweltverträgliche Recycling von Schiffen (2009);

eingedenk des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial und seiner Änderung (1979), des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (1979), des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (1987), des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (1989), des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (1991), des Übereinkommens über nukleare Sicherheit (1994), des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle (1997), des Stockholmer

Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (2001) und des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber (2013);

unter Hinweis auf die Grundsätze der Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen (1972) und der Rio-Erklärung der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (1992);

unter Hinweis auf das Übereinkommen von Paris, das auf der 21. Tagung der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 21) am 12. Dezember 2015 angenommen und am 22. April 2016 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, den Klimapakt von Glasgow, der auf der COP 26 angenommen wurde, die Ergebnisse der ersten weltweiten Bestandsaufnahme, die auf der COP 28 abgeschlossen wurde, und den von den Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt am 18. Dezember 2022 angenommenen globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal;

unter Hinweis auf die folgenden Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen: A/RES/75/196 vom 16. Dezember 2020 zur Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit, A/RES/76/185 vom 16. Dezember 2021 zur Verhütung und Bekämpfung von Straftaten mit Auswirkungen auf die Umwelt, A/RES/76/300 vom 28. Juli 2022 zum Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt und A/RES/77/325 vom 25. August 2023 zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen;

unter Hinweis auf die folgenden Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen: Resolution 2013/40 vom 25. Juli 2013 zur Kriminalprävention und strafrechtlichen Reaktion auf den illegalen Handel mit geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, Resolution 2008/25 vom 24. Juli 2008 zur internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des illegalen internationalen Handels mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Holz, wildlebender Tiere und Pflanzen und anderer biologischer Ressourcen der Wälder und Resolution 1996/10 vom 23. Juli 1996 zur Rolle des Strafrechts beim Schutz der Umwelt;

unter Hinweis auf die Erklärung von Kyoto mit dem Titel „Die Verbrechensverhütung, die Strafrechtspflege und die Rechtsstaatlichkeit voranbringen: Auf dem Weg zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, angenommen vom Vierzehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, der vom 7. bis 12. März 2021 in Kyoto (Japan) stattfand;

unter Hinweis auf die folgenden Resolutionen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität: Resolution 11/3 vom Oktober 2022 zu den Ergebnissen der gemeinsamen thematischen Diskussion der Arbeitsgruppe der Regierungssachverständigen für technische Hilfe und der Arbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit über die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität mit Auswirkungen auf die Umwelt, Resolution 31/1 vom Mai 2022 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Stärkung des internationalen Rechtsrahmens für die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie Resolution 10/6 vom Oktober 2020 zur Verhütung und Bekämpfung von Straftaten mit Auswirkungen auf die Umwelt, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität fallen;

in Anerkennung der vorrangigen Rolle und Verantwortung der Staaten bei der Festlegung ihrer Politik und Strategien zur Verhütung und Bekämpfung der Umweltkriminalität;

unter Berücksichtigung der vorliegenden Forschungsergebnisse zu den Kosten der Umweltkriminalität;

in der Erkenntnis, dass die Aktivitäten im Bereich der organisierten Umweltkriminalität die Bemühungen der Staaten zum Schutz der Umwelt, zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung behindern und untergraben;

in der Erkenntnis, dass sich Umweltkriminalität negativ auf die Wirtschaft, die öffentliche Gesundheit, die menschliche Sicherheit, die Ernährungssicherheit, die Lebensgrundlagen und Lebensräume auswirkt;

in Anerkennung der grundlegenden Rolle einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Umweltkriminalität und dementsprechend in der Erkenntnis, dass es entscheidend ist, internationale Herausforderungen und Hindernisse, die einer solchen Zusammenarbeit im Wege stehen, zu bekämpfen, anzugehen und wirksam darauf zu reagieren;

in der Erkenntnis, dass andere einschlägige Interessenträger, einschließlich des Privatsektors, der Zivilgesellschaft, nichtstaatlicher Organisationen, der Medien, des Hochschulbereichs und der Wissenschaft, ebenfalls wichtige Beiträge zur Verhütung und Bekämpfung von Umweltkriminalität leisten;

in der Erkenntnis, dass im Bereich des Umweltschutzes die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Umweltorganisationen, eine wichtige Rolle bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Umweltfragen und bei der Verhütung und Aufdeckung von Umweltstraftaten spielt;

in Anerkennung der Bedeutung der Sorgfaltspflicht juristischer Personen für die Gewährleistung des Schutzes der Umwelt und die Verhütung von Umweltstraftaten;

in der Erkenntnis, dass Umweltkriminalität zunehmend extraterritoriale Auswirkungen hat und in Form von internationalem unerlaubtem Handel auftritt, was zusammen mit beschleunigten Zerstörungsphänomenen (Klimawandel, Erosion der biologischen Vielfalt, Erschöpfung der natürlichen Ressourcen, Zerstörung von Lebensräumen usw.) allgemeine Mindeststandards im Strafrecht als Teil eines gemeinsamen internationalen Rahmens für die Zusammenarbeit erforderlich macht;

in der Erkenntnis, dass Umweltkriminalität viele Formen annehmen kann, die das Gesetz unter uneingeschränkter Achtung des Legalitätsprinzips in klarer, wirksamer und verhältnismäßiger Weise ermitteln, definieren und unter Strafe stellen muss;

in der Erkenntnis, dass bestimmte unter dieses Übereinkommen fallende vorsätzliche Handlungen besonders schwere Umweltschäden verursachen können und dass dies als besonders schwere Straftat anerkannt werden sollte —

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I – Zweck, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Nichtdiskriminierung

Artikel 1 – Zweck des Übereinkommens

1. Zweck dieses Übereinkommens ist es,
 - a) Umweltkriminalität wirksam zu verhüten und zu bekämpfen,

- b) die nationale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Umweltkriminalität zu fördern und auszubauen,
- c) Mindestvorschriften festzulegen, die den Staaten als Richtschnur für ihre nationalen Rechtsvorschriften dienen,

und dadurch den Schutz der Umwelt zu fördern und zu verbessern.

2. Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien sicherzustellen, sieht dieses Übereinkommen einen besonderen Überwachungsmechanismus vor.

Artikel 2 – Anwendungsbereich des Übereinkommens

1. Dieses Übereinkommen gilt für die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung, Verfolgung und Sanktionierung der nach diesem Übereinkommen festgelegten Straftaten.
2. Dieses Übereinkommen findet in Friedenszeiten und in Situationen bewaffneter Konflikte, bei Krieg oder Besetzung Anwendung.

Artikel 3 – Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck

- a) „rechtswidrig“ einen Verstoß gegen internes Recht, eine Vorschrift, eine verwaltungsrechtliche Vorschrift oder eine Entscheidung einer zuständigen Behörde, die jeweils dem Schutz der Umwelt dienen. Die betreffende Handlung ist selbst dann rechtswidrig, wenn sie im Rahmen der Genehmigung einer zuständigen Behörde einer Vertragspartei vorgenommen wird, sofern diese Genehmigung auf betrügerische Weise oder durch Korruption, Erpressung oder Zwang erlangt wurde;
- b) „Wasser“ alle Kategorien von Oberflächenwasser, einschließlich Flüsse, Seen, Übergangsgewässer, Küstengewässer, alle Grundwasserkörper und alle Meeresgewässer, einschließlich Ozeane und Meere;
- c) „Ökosystem“ ein komplexes dynamisches Wirkungsgefüge von Pflanzen-, Pilz-, Tier- und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer abiotischen Umwelt, die eine funktionelle Einheit bilden. Es umfasst Lebensraumtypen, Lebensräume von Arten und Artenpopulationen;
- d) „Abfälle“ alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Artikel 4 – Grundsatz der Nichtdiskriminierung

Die Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien ist ohne Diskriminierung wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, des Alters, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der sexuellen Ausrichtung, des Gesundheitszustands, einer Behinderung oder eines sonstigen Status sicherzustellen.

Kapitel II – Integrierte Strategien und Datenerhebung

Artikel 5 – Umfassende und koordinierte Strategien

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um wirksame, umfassende und koordinierte Strategien zu

verabschieden und umzusetzen, die geeignete Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Begehung einer nach diesem Übereinkommen festgelegten Straftat umfassen.

2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um auf strategischer und operativer Ebene geeignete Mechanismen für die Koordinierung und Zusammenarbeit aller ihrer zuständigen Behörden, die an der Verhütung und Bekämpfung von nach diesem Übereinkommen festgelegten Straftaten beteiligt sind, einzurichten. Mit diesen Mechanismen werden die folgenden Ziele verfolgt:
 - a) die Gewährleistung eines gemeinsamen Verständnisses der Verbindung zwischen strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Durchsetzung sowie die Festlegung gemeinsamer Prioritäten und Verfahren,
 - b) der Informationsaustausch für strategische und operative Zwecke innerhalb der Grenzen des nationalen Rechts, einschließlich der Datenschutzvorschriften, und
 - c) der Austausch bewährter Verfahren.
3. Die Vertragsparteien erwägen unter Berücksichtigung ihrer Verfassungstraditionen, Rechtssysteme und nationalen Gegebenheiten die Benennung oder Einsetzung einer oder mehrerer amtlicher Stellen, die für die Koordinierung, Durchführung, Überwachung und Bewertung der Strategien und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Begehung von nach diesem Übereinkommen festgelegten Straftaten zuständig sind.
4. Die nach diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen beziehen alle einschlägigen Akteure ein, darunter Regierungsstellen, nationale, regionale und lokale Parlamente und Behörden, einschließlich der Justiz, Staatsanwaltschaften und Strafverfolgungsbehörden, sowie gegebenenfalls Nichtregierungsorganisationen und andere einschlägige Organisationen und Einrichtungen.
5. Die Vertragsparteien erwägen unter Berücksichtigung ihrer Verfassungstraditionen, Rechtssysteme und nationalen Gegebenheiten, spezialisierte Ermittlungsstellen, Staatsanwälte und Richter damit zu trauen, nach diesem Übereinkommen festgelegte Straftaten zu verhüten, zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und zu ahnden; dabei wird auch den Vorschriften über den Status und die Aufgaben von Angehörigen der Rechtsberufe gebührend Rechnung getragen.

Artikel 6 – Nationale Strategie

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um eine nationale Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von nach diesem Übereinkommen festgelegten Straftaten auszuarbeiten und zu veröffentlichen, die Folgendes umfasst:

- a) die Ziele und Prioritäten der nationalen Politik in diesem Bereich;
- b) die Aufgaben und Zuständigkeiten der zuständigen Behörden;
- c) die notwendigen Ressourcen und die Art und Weise, wie die Spezialisierung der Durchsetzungsfachkräfte unterstützt wird;
- d) Regelungen für eine regelmäßige Bewertung, ob die Ziele der nationalen Strategie erreicht werden;

- e) die Unterstützung internationaler Netzwerke, die sich mit Angelegenheiten befassen, die für die Verhütung und Bekämpfung von nach diesem Übereinkommen festgelegten Straftaten und damit zusammenhängenden Verstößen unmittelbar von Belang sind.

Artikel 7 – Ressourcen

Die Vertragsparteien stellen angemessene finanzielle und personelle Ressourcen bereit, um die Begehung der nach diesem Übereinkommen festgelegten Straftaten zu verhüten und zu bekämpfen.

Artikel 8 – Schulung von Fachkräften

1. Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die einschlägigen Fachkräfte, die mit der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung, Verfolgung und Ahndung von nach diesem Übereinkommen festgelegten Straftaten befasst sind, angemessene und regelmäßige multidisziplinäre, technische und juristische Schulungen erhalten, wobei den Vorschriften über den Status und die Aufgaben der Angehörigen der Rechtsberufe gebührend Rechnung getragen wird.
2. Die Vertragsparteien fördern die Aufnahme von Unterweisungen zur koordinierten behördenübergreifenden Zusammenarbeit in die Schulungen nach Absatz 1, um in Fällen, die nach diesem Übereinkommen festgelegte Straftaten betreffen, einen umfassenden und geeigneten Umgang mit Weiterverweisungen zu ermöglichen.

Artikel 9 – Datenerhebung und Forschung

1. Für die Zwecke der Durchführung dieses Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsparteien,
 - a) in regelmäßigen Abständen einschlägige statistische Daten über Fälle zu erheben, die nach diesem Übereinkommen festgelegte Straftaten betreffen, und
 - b) die Forschung auf dem Gebiet der Umweltkriminalität zu fördern, um ihre Ursachen und Auswirkungen, ihr Vorkommen und die Aburteilungsquoten sowie die Wirksamkeit der zur Durchführung dieses Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen zu untersuchen.
2. Die Vertragsparteien übermitteln dem in Artikel 46 dieses Übereinkommens genannten Ausschuss der Vertragsparteien die nach dem im vorliegenden Artikel erhobenen Informationen.
3. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die nach diesem Artikel erhobenen Informationen der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Kapitel III – Prävention

Artikel 10 – Allgemeine Verpflichtungen

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen die Begehung einer nach diesem Übereinkommen festgelegten Straftat durch eine natürliche oder juristische Person zu verhindern.

Artikel 11 – Sensibilisierung

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen

Informations- und Sensibilisierungskampagnen zur Verhütung und Bekämpfung der Umweltkriminalität zu fördern oder zu organisieren.

2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die breite Öffentlichkeit umfassend über verfügbare Maßnahmen zur Verhütung von nach diesem Übereinkommen festgelegten Straftaten zu informieren.

Kapitel IV – Materielles Strafrecht

Abschnitt 1 – Umweltverschmutzung, Erzeugnisse und Stoffe

Artikel 12 – Straftaten im Zusammenhang mit rechtswidriger Umweltverschmutzung

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um die rechtswidrige und vorsätzliche Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Materialien oder Stoffen, Energie oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder geeignet ist, dies zu verursachen, nach ihrem internen Recht als Straftat einzustufen.

Artikel 13 – Straftaten im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Erzeugnissen unter Verstoß gegen Umweltanforderungen

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um das unter Verstoß gegen ein Verbot oder eine andere Anforderung zum Schutz der Umwelt erfolgende rechtswidrige und vorsätzliche Inverkehrbringen eines Erzeugnisses, dessen Verwendung in größerem Umfang – d. h. die Verwendung des Erzeugnisses von mehreren Nutzern ungeachtet ihrer Anzahl – zur Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Materialien oder Stoffen, Energie oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser führt und den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen, nach ihrem internen Recht als Straftat einzustufen.

Artikel 14 – Straftaten im Zusammenhang mit chemischen Stoffen

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um – sofern die betreffende Handlung rechtswidrig und vorsätzlich erfolgt – die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung auf dem Markt, die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Verwendung regulierter chemischer Stoffe als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, einschließlich der Beimischung in Erzeugnissen, wenn diese Handlung nach den inländischen Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt verboten ist und den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen, nach ihrem internen Recht als Straftat einzustufen.
2. Die Vertragsparteien können die internen Bestimmungen ermitteln, die sie Absatz 1 zu unterwerfen beschließen, und sie dem Sekretariat mitteilen.

Artikel 15 – Straftaten im Zusammenhang mit radioaktivem Material oder radioaktiven Stoffen

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um – sofern die betreffende Handlung rechtswidrig und vorsätzlich erfolgt – die Herstellung, die

Erzeugung, die Verarbeitung, die Handhabung, die Verwendung, den Besitz, die Lagerung, die Beförderung, die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Beseitigung von radioaktivem Material oder radioaktiven Stoffen, wenn diese Handlung den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder geeignet ist, dies zu verursachen, nach ihrem internen Recht als Straftat einzustufen.

Artikel 16 – Straftaten im Zusammenhang mit Quecksilber

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um die rechtswidrige und vorsätzliche Herstellung, Verwendung, Lagerung, Einfuhr oder Ausfuhr von Quecksilber, Quecksilerverbindungen, Quecksilbergemischen und mit Quecksilber versetzten Produkten, wenn diese Handlung den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder geeignet ist, dies zu verursachen, nach ihrem internen Recht als Straftat einzustufen.

Artikel 17 – Straftaten im Zusammenhang mit ozonabbauenden Stoffen

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um – sofern die betreffende Handlung rechtswidrig und vorsätzlich erfolgt – die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr, die Verwendung oder die Freisetzung von ozonabbauenden Stoffen oder die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr oder die Ausfuhr von Erzeugnissen und Einrichtungen, die solche Stoffe enthalten oder benötigen, nach ihrem internen Recht als Straftat einzustufen.

Artikel 18 – Straftaten im Zusammenhang mit fluorierten Treibhausgasen

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um – sofern die betreffende Handlung rechtswidrig und vorsätzlich erfolgt – die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr, die Verwendung oder die Freisetzung fluorierten Treibhausgase oder das Inverkehrbringen oder die Einfuhr von Erzeugnissen und Einrichtungen, die solche Gase enthalten oder benötigen, nach ihrem internen Recht als Straftat einzustufen.

Abschnitt 2 – Abfälle

Artikel 19 – Straftaten im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Sammlung, Behandlung, Beförderung, Verwertung, Beseitigung oder Verbringung von Abfällen

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um die rechtswidrige und vorsätzliche Sammlung, Behandlung, Beförderung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, die Überwachung dieser Verfahren und die Nachsorge von Beseitigungsanlagen, einschließlich der Handlungen, die von Händlern oder Maklern übernommen werden (Abfallbewirtschaftung), nach ihrem internen Recht als Straftat einzustufen, wenn eine solche Handlung
 - a) gefährliche Abfälle gemäß internem Recht und eine nicht unerhebliche Menge dieser Abfälle betrifft oder
 - b) andere als die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Abfälle betrifft und den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen.

2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um die rechtswidrige und vorsätzliche grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen, wenn eine solche Verbringung eine nicht unerhebliche Menge betrifft, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine einzige Verbringung oder um mehrere, offensichtlich zusammenhängende Verbringungen handelt, nach ihrem internen Recht als Straftat einzustufen.

Abschnitt 3 – Anlagen

Artikel 20 – Straftaten im Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Betrieb oder der rechtswidrigen Schließung einer Anlage, in der eine gefährliche Tätigkeit ausgeübt wird

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um – sofern die betreffende Handlung rechtswidrig und vorsätzlich erfolgt – den Betrieb oder die Schließung einer Anlage, in der eine gefährliche Tätigkeit ausgeübt wird, wenn eine solche Handlung den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder geeignet ist, dies zu verursachen, nach ihrem internen Recht als Straftat einzustufen.
2. Die Vertragsparteien können die internen Bestimmungen ermitteln, die sie Absatz 1 zu unterwerfen beschließen, und sie dem Sekretariat mitteilen.

Artikel 21 – Straftaten im Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Betrieb oder der rechtswidrigen Schließung einer Anlage, in der sich gefährliche Stoffe befinden

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um – sofern die betreffende Handlung rechtswidrig und vorsätzlich erfolgt – den Betrieb oder die Schließung einer Anlage, in der gefährliche Stoffe oder Gemische gelagert oder verwendet werden, wenn eine solche Handlung den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder geeignet ist, dies zu verursachen, nach ihrem internen Recht als Straftat einzustufen.
2. Die Vertragsparteien können die internen Bestimmungen ermitteln, die sie Absatz 1 zu unterwerfen beschließen, und sie dem Sekretariat mitteilen.

Abschnitt 4 – Schiffe

Artikel 22 – Straftaten im Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Recycling von Schiffen

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um den rechtswidrigen und vorsätzlichen Verstoß eines Schiffseigners gegen die geltenden Anforderungen, wonach das Recycling von Schiffen in Abwrackeinrichtungen erfolgen muss, die die erforderlichen Umweltnormen erfüllen, nach ihrem internen Recht als Straftat einzustufen.

Artikel 23 – Straftaten im Zusammenhang mit der von Schiffen ausgehenden Einleitung von Schadstoffen

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um die rechtswidrige und vorsätzliche von Schiffen ausgehende Einleitung von Schadstoffen, die eine Verschlechterung der Wasserqualität oder Schäden an der Meeresumwelt verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen, nach ihrem internen Recht als Straftat einzustufen.

Kapitel 5 — Natürliche Ressourcen

Artikel 24 – Straftaten im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um die rechtswidrige und vorsätzliche Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser, die den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial von Oberflächenwasserkörpern oder den quantitativen Zustand von Grundwasserkörpern erheblich schädigt oder dazu geeignet ist, diesen erheblich zu schädigen, nach ihrem internen Recht als Straftat einzustufen.

Artikel 25 – Straftaten im Zusammenhang mit dem Handel mit rechtswidrig geschlagenem Holz

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um das rechtswidrige und vorsätzliche Inverkehrbringen von rechtswidrig geschlagenem Holz oder daraus gewonnenen Erzeugnissen nach ihrem internen Recht als Straftat einzustufen, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge betrifft.

Artikel 26 – Straftaten im Zusammenhang mit rechtswidrigem Bergbau

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um rechtswidrige und vorsätzliche Bergbautätigkeiten, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder ein gleichwertiges Umweltverfahren nach internem Recht erforderlich ist und die ohne eine nach inländischem Recht vorgeschriebene umweltrelevante Genehmigung durchgeführt werden und den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursachen oder geeignet sind, dies zu verursachen, nach ihrem internen Recht als Straftat einzustufen.
2. Die Vertragsparteien können die internen Bestimmungen ermitteln, die sie Absatz 1 zu unterwerfen beschließen, und sie dem Sekretariat mitteilen.

Abschnitt 6 – Biologische Vielfalt

Artikel 27 – Straftaten im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Tötung, Zerstörung und Entnahme und dem rechtswidrigen Besitz geschützter wildlebender Tiere oder Pflanzen

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um – sofern die betreffende Handlung rechtswidrig und vorsätzlich erfolgt – die Tötung, die Zerstörung, die Entnahme oder den Besitz von einem oder mehreren Exemplaren geschützter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten, einschließlich der Entnahme oder des Besitzes von Teilen oder Erzeugnissen davon, nach ihrem internen Recht als Straftat einzustufen, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge dieser Exemplare betrifft, wobei gegebenenfalls der Erhaltungsstatus der Arten zu berücksichtigen ist.

Artikel 28 – Straftaten im Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Handel mit geschützten wildlebenden Tieren oder Pflanzen

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um – sofern die betreffende Handlung rechtswidrig und vorsätzlich erfolgt – den Verkauf oder das Anbieten zum Verkauf von einem oder mehreren Exemplaren geschützter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten oder von Teilen oder Erzeugnissen davon nach ihrem internen Recht als Straftat einzustufen, mit Ausnahme der Fälle, in denen

die Handlung eine unerhebliche Menge dieser Exemplare betrifft, wobei gegebenenfalls der Erhaltungsstatus der Arten zu berücksichtigen ist.

2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um den rechtswidrigen und vorsätzlichen grenzüberschreitenden Handel mit einem oder mehreren Exemplaren geschützter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten oder mit Teilen oder Erzeugnissen davon, nach ihrem internen Recht als Straftat einzustufen, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge dieser Exemplare betrifft, wobei gegebenenfalls der Erhaltungsstatus der Arten zu berücksichtigen ist.

Artikel 29 – Straftaten im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Schädigung von Lebensräumen innerhalb eines geschützten Gebiets

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um die rechtswidrige und vorsätzliche Schädigung eines Lebensraums innerhalb eines geschützten Gebiets oder die Störung von geschützten Tierarten in einem im Sinne internen Rechts geschützten Gebiet nach ihrem internen Recht als Straftat einzustufen, wenn es sich um eine erhebliche Schädigung oder Störung handelt.
2. Die Vertragsparteien können Lebensräume innerhalb eines geschützten Gebiets und geschützte Tierarten ermitteln, die sie Absatz 1 zu unterwerfen beschließen, und sie dem Sekretariat mitteilen.

Artikel 30 – Straftaten im Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Arten

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um – sofern die betreffende Handlung rechtswidrig und vorsätzlich erfolgt – das Verbringen in das nationale Hoheitsgebiet, das Inverkehrbringen, die Haltung, die Zucht, die Beförderung, die Verwendung, den Tausch, das Bringen zur Fortpflanzung, die Aufzucht oder die Veredelung, das Freisetzen in die Umwelt oder die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, die nach internem Recht als umweltbedenklich eingestuft sind, wenn eine solche Handlung den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder geeignet ist, dies zu verursachen, nach ihrem internen Recht als Straftat einzustufen.

Abschnitt 7 – Besonders schwere Straftat

Artikel 31 – Besonders schwere Straftat

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um eine nach diesem Übereinkommen festgelegte Straftat als besonders schwere Straftat einzustufen, wenn sie vorsätzlich begangen wird und ein Ökosystem von beträchtlicher Größe oder ökologischem Wert oder einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets oder die Luft-, Boden- oder Wasserqualität zerstört oder entweder irreversibel oder dauerhaft großflächig und erheblich schädigt.

Abschnitt 8 – Allgemeine strafrechtliche Bestimmungen

Artikel 32 – Anstiftung, Beihilfe und Versuch

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um die rechtswidrige und vorsätzliche Anstiftung oder Beihilfe zur Begehung von Straftaten im Sinne dieses Übereinkommens als Straftat einzustufen.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um den rechtswidrigen und vorsätzlichen Versuch, die Straftaten nach den Artikeln 12

bis 21, 23 bis 25, 28 Absatz 2 und 30 dieses Übereinkommens zu begehen, als Straftat einzustufen.

3. Die Vertragsparteien ziehen in Betracht, die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zu treffen, um den rechtswidrigen und vorsätzlichen Versuch, die Straftaten nach den Artikeln 27 und 28 Absatz 1 dieses Übereinkommens zu begehen, als Straftat einzustufen.

Artikel 33 – Gerichtliche Zuständigkeit

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um die gerichtliche Zuständigkeit für eine Straftat nach diesem Übereinkommen zu begründen, wenn die Straftat wie folgt begangen worden ist:
 - a) in ihrem Hoheitsgebiet,
 - b) an Bord eines Schiffes, das ihre Flagge führt,
 - c) an Bord eines Flugzeugs, das nach ihrem Recht eingetragen ist, oder
 - d) von einem ihrer Staatsangehörigen.
2. Die Vertragsparteien ziehen in Betracht, die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zu treffen, um die gerichtliche Zuständigkeit für eine nach diesem Übereinkommen festgelegte Straftat zu begründen, wenn die Straftat gegen einen ihrer Staatsangehörigen begangen worden ist.
3. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um die gerichtliche Zuständigkeit für eine nach diesem Übereinkommen festgelegte Straftat zu begründen, wenn sich die mutmaßlichen Straftäter in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten und ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht an einen anderen Staat ausgeliefert werden können.
4. Macht mehr als eine Vertragspartei die gerichtliche Zuständigkeit für eine mutmaßliche nach diesem Übereinkommen festgelegte Straftat geltend, konsultieren die betreffenden Vertragsparteien einander gegebenenfalls, um die am besten geeignete Gerichtsbarkeit für die Strafverfolgung zu bestimmen.
5. Unbeschadet der allgemeinen Vorschriften des Völkerrechts schließt dieses Übereinkommen die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit durch eine Vertragspartei nach ihrem internen Recht nicht aus.

Artikel 34 – Verantwortlichkeit juristischer Personen

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für die nach diesem Übereinkommen festgelegten Straftaten verantwortlich gemacht werden kann, wenn sie zu ihren Gunsten von einer natürlichen Person begangen wurden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine leitende Stellung innerhalb dieser juristischen Person innehat aufgrund
 - a) einer Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
 - b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
 - c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.
2. Neben den in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Fällen treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um

sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Personen die Begehung einer nach diesem Übereinkommen festgelegten Straftat zugunsten dieser juristischen Person durch eine ihr unterstellte natürliche Person ermöglicht hat.

3. Vorbehaltlich der Rechtsgrundsätze der jeweiligen Vertragspartei kann die Verantwortlichkeit einer juristischen Person strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Art sein.
4. Diese Verantwortlichkeit berührt nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit einer natürlichen Person, die die Straftat begangen hat.

Artikel 35 – Sanktionen und Maßnahmen

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die nach diesem Übereinkommen festgelegten Straftaten, wenn sie von natürlichen Personen begangen werden, mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen bedroht sind, die der Schwere der Straftat Rechnung tragen. Die verfügbaren Sanktionen umfassen Freiheitsstrafen, können aber auch Geldstrafen bzw. Geldbußen beinhalten.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen juristische Personen, die nach Artikel 34 verantwortlich gemacht werden, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden, die Geldstrafen oder Geldbußen und andere Maßnahmen umfassen können, darunter
 - a) das Verbot der Ausübung einer Geschäftstätigkeit,
 - b) der Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen,
 - c) der Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, einschließlich Ausschreibungsverfahren, Beihilfen und Genehmigungen, sowie die Entziehung von Genehmigungen und Zulassungen,
 - d) die Unterstellung unter gerichtliche Aufsicht,
 - e) eine gerichtlich angeordnete Auflösung,
 - f) die Aussetzung, die Entziehung oder der Widerruf von Genehmigungen und Zulassungen für Tätigkeiten, die zur betreffenden Straftat geführt haben,
 - g) – sofern ein öffentliches Interesse besteht – die vollständige oder teilweise Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung über die begangene Umweltstraftat, unbeschadet der Vorschriften über die Vertraulichkeit und den Schutz von Daten, oder
 - h) eine Verpflichtung, Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzurichten, um die Einhaltung von Umweltstandards zu verbessern.
3. Die Vertragsparteien treffen so weit wie möglich im Rahmen ihrer internen Rechtssysteme die gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von Folgendem zu ermöglichen:
 - a) Tatwerkzeuge, d. h. Gegenstände, die in irgendeiner Weise ganz oder teilweise zur Begehung einer oder mehrerer Straftaten nach diesem Übereinkommen verwendet werden oder verwendet werden sollen, und

- b) Erträge aus Straftaten, die aus Straftaten nach diesem Übereinkommen stammen, oder Gegenstände, deren Wert diesen Erträgen entspricht.
4. Die Vertragsparteien ziehen in Betracht, im Einklang mit ihrem internen Recht die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um gemäß den folgenden Bestimmungen die Wiederherstellung der Umwelt in die Sanktionen und Maßnahmen für natürliche und juristische Personen aufzunehmen:
- a) Die zuständige Behörde kann im Zusammenhang mit einer nach diesem Übereinkommen festgelegten Straftat unter bestimmten Bedingungen die Wiederherstellung der Umwelt anordnen.
 - b) Die zuständige Behörde kann eine Anordnung zur Wiederherstellung der Umwelt, die nicht befolgt wurde, auf Kosten der von der Anordnung betroffenen Person vollziehen lassen oder stattdessen oder ergänzend andere strafrechtliche oder nicht strafrechtliche Sanktionen gegen diese Person verhängen.

Artikel 36 – Erschwerende Umstände

- 1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass einer oder mehrere der folgenden Umstände, sofern sie nicht bereits Tatbestandsmerkmale der Straftat darstellen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des internen Rechts bei der Festlegung der Sanktionen für die nach diesem Übereinkommen festgelegten Straftaten als erschwerende Umstände berücksichtigt werden können:
 - a) Die Straftat hat eine schwere und großflächige oder eine schwere und dauerhafte oder eine schwere und irreversible Schädigung eines Ökosystems verursacht.
 - b) Die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen.
 - c) Der Täter hat im Rahmen der Begehung der Straftat falsche oder gefälschte Dokumente verwendet.
 - d) Die Straftat wurde von einem oder mehreren öffentlichen Bediensteten im Rahmen der Wahrnehmung ihres Amtes begangen.
 - e) Der Täter wurde bereits wegen nach diesem Übereinkommen festgelegten Straftaten rechtskräftig verurteilt.
 - f) Mit der Straftat wurden direkt oder indirekt erhebliche finanzielle Vorteile erwirtschaftet oder sollten erwirtschaftet werden oder es wurden wesentliche Aufwendungen vermieden oder sollten vermieden werden, soweit sich diese Vorteile oder diese Aufwendungen bestimmen lassen.
- 2. Der erschwerende Umstand nach Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für die Straftat nach Artikel 31 dieses Übereinkommens.

Artikel 37 – Frühere, durch andere Vertragsparteien ergangene Urteile

Die Vertragsparteien ziehen in Betracht, die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zu treffen, um möglicherweise bei der Festlegung der Sanktionen rechtskräftige Urteile, die durch andere Vertragsparteien in Bezug auf Straftaten nach diesem Übereinkommen ergangen sind, zu berücksichtigen.

Kapitel V – Ermittlung, Strafverfolgung und Verfahrensrecht

Artikel 38 – Regelungen zur Einleitung und Fortsetzung von Verfahren

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Ermittlungen wegen oder die Strafverfolgung von nach diesem Übereinkommen festgelegten Straftaten nicht eine Anzeige bedingen und dass das Verfahren auch dann fortgesetzt werden kann, wenn die Anzeige zurückgezogen wird.

Artikel 39 – Recht, an einem Verfahren teilzunehmen

Die Vertragsparteien ziehen in Betracht, im Einklang mit ihrem inländischen Recht die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um Personen, die ein ausreichendes Interesse haben oder eine Rechtsverletzung geltend machen, sowie Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, das Recht zu gewähren, an Strafverfahren betreffend nach diesem Übereinkommen festgelegten Straftaten teilzunehmen, sofern in den internen Rechtssystemen der Vertragsparteien in Verfahren wegen anderer Straftaten entsprechende Verfahrensrechte für solche Personen und Organisationen, beispielsweise als Zivilkläger, bestehen.

Kapitel VI – Internationale Zusammenarbeit

Artikel 40 – Internationale Zusammenarbeit in Strafsachen

1. Die Vertragsparteien arbeiten nach Maßgabe dieses Übereinkommens im größtmöglichen Umfang zusammen, indem sie einschlägige internationale und regionale Übereinkünfte über die Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten sowie Übereinkünfte, die auf der Grundlage einheitlicher oder auf Gegenseitigkeit beruhenden Rechtsvorschriften getroffen wurden, und internes Recht für folgende Zwecke anwenden:
 - a) Verhütung, Bekämpfung und Strafverfolgung von nach diesem Übereinkommen festgelegten Straftaten, einschließlich Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung,
 - b) Schutz und Unterstützung von Zeugen und Personen, die nach diesem Übereinkommen festgelegte Straftaten melden und mit der Justiz zusammenarbeiten,
 - c) Ermittlungen oder Verfahren betreffend nach diesem Übereinkommen festgelegte Straftaten und
 - d) Vollstreckung einschlägiger strafrechtlicher Urteile der Justizbehörden der Vertragsparteien.
2. Erhält eine Vertragspartei, die Auslieferung oder Rechtshilfe in Strafsachen vom Vorliegen eines Vertrags abhängig macht, ein Ersuchen um Auslieferung oder Rechtshilfe in Strafsachen von einer Vertragspartei, mit der sie keinen derartigen Vertrag geschlossen hat, kann sie dieses Übereinkommen in Bezug auf die in diesem Übereinkommen festgelegten Straftaten unter vollständiger Erfüllung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen und vorbehaltlich der in ihrem internen Recht geregelten Voraussetzungen als Rechtsgrundlage für Auslieferung oder Rechtshilfe in Strafsachen betrachten und zu diesem Zweck die Artikel 16 und 18 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität entsprechend anwenden.

Artikel 41 – Informationen

1. Eine Vertragspartei kann, soweit ihr internes Recht es erlaubt, ohne vorheriges Ersuchen einer anderen Vertragspartei Informationen übermitteln, die sie im Rahmen ihrer eigenen Ermittlungen gewonnen hat, wenn sie der Auffassung ist, dass die Übermittlung dieser Informationen der empfangenden Vertragspartei bei der Verhütung von nach diesem Übereinkommen festgelegten Straftaten oder bei der Einleitung oder Durchführung von Ermittlungen oder Verfahren wegen solcher Straftaten helfen oder dazu führen könnte, dass diese Vertragspartei ein Ersuchen um Zusammenarbeit nach Artikel 40 dieses Übereinkommens stellt.
2. Eine Vertragspartei, die Informationen nach Absatz 1 empfängt, legt diese Informationen ihren zuständigen Behörden vor, damit Verfahren eingeleitet werden können, wenn sie als angemessen angesehen werden, oder damit diese Informationen in einschlägigen Zivil- und Strafverfahren berücksichtigt werden können.
3. Die übermittelnde Vertragspartei kann nach Maßgabe ihres nationalen Rechts Bedingungen für die Verwendung dieser Informationen durch die empfangende Vertragspartei festlegen. Die empfangende Vertragspartei ist an diese Bedingungen gebunden.

Artikel 42 – Datenschutz

Jede Übermittlung personenbezogener Daten durch eine Vertragspartei nach den Artikeln 40 und 41 dieses Übereinkommens erfolgt nur, wenn die in den geltenden Rechtsvorschriften und internationalen Übereinkünften über den Schutz personenbezogener Daten festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Kapitel VII – Schutzmaßnahmen

Artikel 43 – Die Stellung des Opfers bei strafrechtlichen Ermittlungen und in Strafverfahren

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um die Rechte und Interessen von Opfern in allen Phasen der strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren im Einklang mit ihrem internen Recht zu schützen, indem sie
 - a) die Opfer über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste sowie auf Ersuchen über die Folgemaßnahmen zu ihrer Anzeige, die Anklageerhebung und den Stand des Strafverfahrens – es sei denn, die ordnungsgemäße Bearbeitung des Falls könnte dadurch beeinträchtigt werden – sowie über ihre Rolle im Verfahren und den Ausgang des Verfahrens informieren,
 - b) den Opfern in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften des internen Rechts die Möglichkeit geben, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und ihre Ansichten, Bedürfnisse und Anliegen unmittelbar oder über einen Vermittler vorzutragen und prüfen zu lassen,
 - c) den Opfern geeignete Hilfsdienste zur Verfügung stellen, damit ihre Rechte und Interessen in gebührender Weise vorgetragen und berücksichtigt werden, und

- d) sicherstellen, dass Maßnahmen zum Schutz der Opfer und ihrer Familienangehörigen vor sekundärer und wiederholter Visktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung zur Verfügung stehen.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer ab ihrer ersten Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden Zugang zu Informationen über einschlägige Gerichts- und Verwaltungsverfahren haben.
 3. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Opfer Prozesskostenhilfe erhalten, wenn sie als Parteien im Strafverfahren auftreten. Die Bedingungen oder Verfahrensvorschriften, nach denen Opfer Prozesskostenhilfe erhalten, richten sich nach dem internen Recht.
 4. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Opfer einer nach diesem Übereinkommen festgelegten und im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, das nicht das Hoheitsgebiet ist, in dem die Opfer ihren Wohnsitz haben, begangenen Straftat bei den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzstaats Anzeige erstatten können, wenn sie dies im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in dem die Straftat begangen wurde, nicht tun können oder wenn sie dies im Falle einer schweren Straftat im Sinne des internen Rechts dieser Vertragspartei nicht tun wollen.
 5. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um Mitgliedern von Gruppen, Stiftungen, Vereinigungen oder Regierungs- oder Nichtregierungsorganisationen die Möglichkeit zu geben, die Opfer während eines Strafverfahrens wegen nach diesem Übereinkommen festgelegten Straftaten mit deren Zustimmung zu unterstützen und/oder ihnen beizustehen, es sei denn, es wurde eine begründete gegenteilige Entscheidung getroffen.

Artikel 44 – Zeugenschutz

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um Zeugen in Strafverfahren wegen nach diesem Übereinkommen festgelegten Straftaten sowie gegebenenfalls ihre Verwandten und andere ihnen nahestehende Personen wirksam und angemessen vor möglicher Vergeltung oder Einschüchterung zu schützen.
2. Absatz 1 gilt auch für Opfer, sofern sie Zeugen sind.

Artikel 45 – Schutz von Personen, die Straftaten melden oder mit der Justiz zusammenarbeiten

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um denjenigen, die nach diesem Übereinkommen festgelegte Straftaten melden oder anderweitig mit den Ermittlungs- oder Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten, wirksamen und angemessenen Schutz zu bieten.

Kapitel VIII – Überwachungsmechanismus

Artikel 46 – Ausschuss der Vertragsparteien

1. Der Ausschuss der Vertragsparteien setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien des Übereinkommens zusammen.
2. Der Ausschuss der Vertragsparteien wird vom Generalsekretär des Europarats einberufen. Seine erste Tagung findet innerhalb eines Jahres, nachdem dieses

Übereinkommen für den zehnten Unterzeichner, der es ratifiziert hat, in Kraft getreten ist, statt. Danach tritt der Ausschuss immer dann zusammen, wenn mindestens ein Drittel der Vertragsparteien oder der Generalsekretär dies verlangt.

3. Der Ausschuss der Vertragsparteien gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Jede Vertragspartei, die nicht Mitglied des Europarats ist, trägt zur Finanzierung der Tätigkeiten des Ausschusses der Vertragsparteien bei. Der Beitrag eines Nichtmitglieds des Europarats wird vom Ministerkomitee und diesem Nichtmitglied gemeinsam festgelegt.

Artikel 47 – Andere Vertreter

1. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats, der Europäische Kommissar für Menschenrechte, der Europäische Ausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) sowie andere einschlägige zwischenstaatliche Ausschüsse des Europarats entsenden jeweils einen Vertreter in den Ausschuss der Vertragsparteien.
2. Das Ministerkomitee kann andere Gremien des Europarats ersuchen, nach Anhörung des Ausschusses der Vertragsparteien einen Vertreter in diesen Ausschuss zu entsenden.
3. Vertreter der Zivilgesellschaft, insbesondere Nichtregierungsorganisationen, können nach dem in den einschlägigen Vorschriften des Europarats festgelegten Verfahren als Beobachter im Ausschuss der Vertragsparteien zugelassen werden.
4. Die nach den Absätzen 1 bis 3 entsandten Vertreter nehmen an den Sitzungen des Ausschusses der Vertragsparteien ohne Stimmrecht teil.

Artikel 48 – Aufgaben des Ausschusses der Vertragsparteien

1. Der Ausschuss der Vertragsparteien überwacht die Durchführung dieses Übereinkommens. In der Geschäftsordnung des Ausschusses der Vertragsparteien wird das Verfahren für die Bewertung der Durchführung dieses Übereinkommens festgelegt.
2. Der Ausschuss der Vertragsparteien erleichtert die Einholung, die Analyse und den Austausch von Informationen sowie den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den Vertragsparteien, um ihre Fähigkeit zum Schutz der Umwelt durch das Strafrecht zu verbessern.
3. Der Ausschuss der Vertragsparteien nimmt gegebenenfalls auch folgende Aufgaben wahr:
 - a) Erleichterung der wirksamen Anwendung und Durchführung dieses Übereinkommens, einschließlich des Erkennens dabei etwa auftretender Probleme und der Folgen von Erklärungen oder Vorbehalten nach diesem Übereinkommen und
 - b) Abgabe von Stellungnahmen zu Fragen, welche die Anwendung dieses Übereinkommens sowie die Erleichterung des Informationsaustauschs über wichtige rechtliche, politische oder technologische Entwicklungen betreffen.
4. Der Ausschuss der Vertragsparteien wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Artikel vom Sekretariat des Europarats unterstützt.
5. Der Europäische Ausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) wird regelmäßig über die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Tätigkeiten unterrichtet.

Kapitel IX – Verhältnis zu anderen Quellen des Völkerrechts

Artikel 49 – Verhältnis zu anderen Quellen des Völkerrechts

1. Dieses Übereinkommen lässt die Rechte und Pflichten aus dem Völker gewohnheitsrecht und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften unberührt, denen die Vertragsparteien dieses Übereinkommens jetzt oder künftig als Vertragsparteien angehören und die Bestimmungen zu durch dieses Übereinkommen geregelten Fragen enthalten.
2. Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens können untereinander bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte über Fragen schließen, die in diesem Übereinkommen geregelt sind, um seine Bestimmungen zu ergänzen oder zu verstärken oder die Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze zu erleichtern.
3. Dieses Übereinkommen lässt die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten, die sich für Staaten und Einzelpersonen aus dem Völkerrecht ergeben, unberührt.

Kapitel X – Änderungen des Übereinkommens

Artikel 50 – Änderungen des Übereinkommens

1. Jeder Änderungsvorschlag einer Vertragspartei zu diesem Übereinkommen wird an den Generalsekretär des Europarats übermittelt, der ihn an die Mitgliedstaaten des Europarats, jeden Unterzeichner, jede Vertragspartei, die Europäische Union und jeden nach Artikel 53 zur Unterzeichnung des Übereinkommens und jeden nach Artikel 54 zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladenen Staat weiterleitet.
2. Das Ministerkomitee des Europarats prüft den Änderungsvorschlag und kann nach Konsultation der Vertragsparteien des Übereinkommens, die nicht Mitglieder des Europarats sind, die Änderung mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit beschließen.
3. Der Wortlaut jeder vom Ministerkomitee nach Absatz 2 beschlossenen Änderung wird den Vertragsparteien zur Annahme übermittelt.
4. Jede nach Absatz 2 beschlossene Änderung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien dem Generalsekretär des Europarats mitgeteilt haben, dass sie sie angenommen haben.

Kapitel XI – Schlussbestimmungen

Artikel 51 – Wirkungen dieses Übereinkommens

1. Dieses Übereinkommen berührt nicht das interne Recht und bindende völkerrechtliche Übereinkünfte, die bereits in Kraft sind oder in Kraft treten können und nach denen Personen bei der Verhütung und Bekämpfung der Umweltkriminalität günstigere Rechte gewährt werden oder gewährt werden würden.
2. Vertragsparteien, die Mitglieder der Europäischen Union sind, wenden in ihren Beziehungen untereinander die Vorschriften der Europäischen Union an, die in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallende Angelegenheiten betreffen. Dies gilt unbeschadet der uneingeschränkten Anwendung dieses Übereinkommens in ihren Beziehungen zu anderen Vertragsparteien.

Artikel 52 – Beilegung von Streitigkeiten

1. Die an einer Streitigkeit über die Anwendung oder Auslegung dieses Übereinkommens beteiligten Vertragsparteien versuchen zunächst, diese mittels eines Vergleichs-, Schlichtungs- oder Schiedsverfahrens oder einer sonstigen Methode der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, die in gegenseitigem Einvernehmen zwischen ihnen vereinbart wird, beizulegen.
2. Das Ministerkomitee des Europarats kann Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten einführen, die von den an einer Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien genutzt werden können, sofern sie dies vereinbart haben.

Artikel 53 – Unterzeichnung und Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, für die Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt haben, und für die Europäische Union zur Unterzeichnung auf.
2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.
3. Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem zehn Unterzeichner, darunter mindestens acht Mitgliedstaaten des Europarats, nach Absatz 2 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.
4. Drückt ein in Absatz 1 genannter Staat oder die Europäische Union seine oder ihre Zustimmung, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, später aus, so tritt es für ihn oder sie am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 54 – Beitritt zum Übereinkommen

1. Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultation der Vertragsparteien des Übereinkommens und mit deren einhelliger Zustimmung jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats, der sich nicht an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt hat, einladen, dem Übereinkommen beizutreten; der Beschluss dazu wird mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsparteien, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben, gefasst.
2. Für jeden beitretenden Staat tritt dieses Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 55 – Räumlicher Geltungsbereich

1. Jeder Staat oder die Europäische Union kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.
2. Jede Vertragspartei kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, für dessen internationale Beziehungen sie verantwortlich ist oder in dessen Namen

Verpflichtungen einzugehen sie ermächtigt ist. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

3. Jede nach den beiden vorstehenden Absätzen abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 56 – Vorbehalte

1. Mit Ausnahme der Vorbehalte nach den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels sind Vorbehalte zu diesem Übereinkommen nicht zulässig.
2. Jeder Staat oder die Europäische Union kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung erklären, dass er beziehungsweise sie sich das Recht vorbehält, die in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d enthaltenen Bestimmungen nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Bedingungen anzuwenden.
3. Auf der Grundlage ihres harmonisierten Rechts können Organisationen der regionalen Integration und ihre Mitgliedstaaten bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung Folgendes festlegen:
 - a) die Tragweite des Begriffs „rechtswidrig“ in Artikel 3 Buchstabe a dieses Übereinkommens und
 - b) die Tragweite der Begriffe „internes Recht“, „interne Bestimmungen“, „geschützt“ und „Anforderung“, die für die Definition von Straftaten nach den Artikeln 13 und 14, 19 bis 22 und 26 bis 30 dieses Übereinkommens verwendet werden.
4. Jede Vertragspartei kann einen Vorbehalt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung ganz oder teilweise zurücknehmen. Diese Erklärung wird mit ihrem Eingang beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 57 – Kündigung

1. Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.
2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 58 - Notifikation

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, den Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt haben, jedem Unterzeichner, jeder Vertragspartei, der Europäischen Union und jedem zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staat

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde,

- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 53 und 54,
- d) jede nach Artikel 50 beschlossene Änderung sowie den Zeitpunkt, zu dem sie in Kraft tritt,
- e) jeden Vorbehalt und jede Rücknahme eines Vorbehalts nach Artikel 56,
- f) jede Kündigung nach Artikel 57 oder
- g) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit dem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu [...] am [...] [202x] in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt haben, der Europäischen Union und allen zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

ANHANG 2

Vorbehalt in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe im Rahmen des Übereinkommens des Europarates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht

Im Einklang mit Artikel 56 Absatz 3 des Übereinkommens über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (im Folgenden das „Übereinkommen“) erklärt die Europäische Union, dass für die Europäische Union unter dem Begriff „internes Recht“, der zur Definition des Begriffs „rechtswidrig“ in Artikel 3 Buchstabe a des Übereinkommens verwendet wird, das zur Verwirklichung eines der Ziele der Umweltpolitik der Union gemäß Artikel 191 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beitragende Unionsrecht sowie Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Entscheidungen einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, mit denen das einschlägige Unionsrecht umgesetzt wird, zu verstehen ist. Die gleiche Bedeutung kommt den Begriffen „internes Recht“ und „interne Bestimmungen“ zu, die zur Definition der einschlägigen Handlungen nach den Artikeln 14, 19, 20, 21, 26, 29 und 30 des Übereinkommens verwendet werden. Darüber hinaus sind die Begriffe „geschützt“ und „Anforderung“, die zur Definition der einschlägigen Handlungen nach den Artikeln 13, 22, 27, 28 und 29 des Übereinkommens verwendet werden, im Einklang mit dem oben definierten internen Recht auszulegen.